

die Berufsjuristen abgeschafft wurde. Andererseits wäre es doch wünschenswert, bewahrenswerte Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizubehalten.

Wie Ihnen bekannt sein wird, war die den bisherigen gesellschaftlichen Gerichten zugrunde liegende Idee auf die aktive Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege bezogen. Diesen Gedanken gilt es zu erhalten, was mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen soll. Wir unterstützen somit das Anliegen.

Vor den Abgeordneten dieses Parlaments steht jetzt die zwingende Pflicht, entsprechend ihrer eigenen Willensbekundung in Form der Inkraftsetzung des Einigungsvertrages den vorliegenden Entwurf für das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden auch wirklich bis zum 3. Oktober in Kraft zu setzen. Leider ist der vorliegende Entwurf nicht davon gekennzeichnet, daß er binnen kürzester Zeit das Hohe Haus in zwei Lesungen passieren muß.

Dieser Entwurf zeichnet sich durch eine Vielzahl juristischer Fehler, redaktioneller Mängel und undeutlicher Formulierungen aus. Damit wird es den Abgeordneten, insbesondere in den Ausschüssen, erschwert, diesem Gesetz möglichst zügig ihre Zustimmung zu geben.

Im folgenden sollen einige Schwerpunkte genannt werden, in denen der Entwurf dringend überarbeitungsbedürftig ist. Unverständlich ist die Regelung des § 4 Abs. 1, weshalb die Schiedspersonen nicht von der Gemeindevertretung zu wählen sind. Keine eindeutige Auskunft gibt der § 5 des Entwurfs, wie zu verfahren ist, wenn der Direktor des Kreisgerichts der gewählten Schiedsperson seine Bestätigung versagt.

Juristisch unsauber ist die Formulierung in § 7 Abs. 3; denn der Direktor des Kreisgerichts hat nicht über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes zu entscheiden. Er prüft lediglich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die eine Ablehnung oder Niederlegung des Amtes rechtfertigen würden.

Unklar ist, weshalb in § 13 die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche postuliert ist, wo es generell um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geht.

Ungünstig stellt sich die Formulierung im § 14 Abs. 1 dar, die es als Ziel des Schlichtungsverfahrens bezeichnet, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Diese Formulierung ist deshalb ungünstig gewählt, da ein Rechtsstreit nichts mit Unsachlichkeit zu tun hat, sondern ein Rechtsstreit nichts weiter bedeutet als das Vertreten verschiedener Rechtsstandpunkte. Die Herbeiführung einer Einigung hat auf jeden Fall gütlich zu erfolgen, um die Würde der Beratung vor der Schiedskommission nicht zu gefährden.

Als völlig unsinnig sind die Formulierungen zu werten, in denen jeweils vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin gesprochen wird. Juristisch einwandfrei bleibt die Bezeichnung „der Antragsgegner“ und ist meines Erachtens nicht gleichbedeutend mit einer Abwertung der Rolle der Frau im Rechtssystem. Erstmals tritt diese Formulierung in § 15 Abs. 1 auf.

Unzureichend ist die Regelung im § 16 betreffs der Verhandlungssprache. Hier sollte entsprechend dem Gerichtsverfassungsgesetz auch die des Rechts der Sorben postuliert sein, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung sorbisch zu sprechen. Das Einvernehmen der Parteien über diese Frage ist hierfür nicht angebracht.

Als nicht ausreichend durchdacht erscheint die Formulierung des § 21 Abs. 1, in der festgeschrieben ist, daß ein Antrag nur zurückgenommen werden darf, wenn der Antragsgegner dem nicht widerspricht. Hier ist die Frage zu stellen, warum das nicht jederzeit erfolgen kann ohne die Zustimmung des Antragsgegners.

Unverständlich ist hier auch, weshalb es der Gesetzgeber hier auf eine zweimalige Beratung ein- und derselben Sache abstellt.

Diese Herangehensweise ist mit Rechtsprinzipien nicht vereinbar. Günstiger für das Verfahren vor der Schiedsstelle wäre eine Formulierung, nach der in § 22 Abs. 1 stehen würde, daß der Antrag eine genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes zu enthalten hat. Eine allgemeine Angabe kann erfahrungsgemäß die Schiedsperson nicht ausreichend zur Verhandlungsvorbereitung befähigen.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der § 24 Abs. 8 festschreibt, daß beim unentschuldigten Fernbleiben einer Partei an der Schlichtungsverhandlung das Schlichtungsverfahren einzustellen ist. Gerade hier wäre die Pflicht festzuschreiben, den Termin neu anzuberaumen und die Parteien davon in Kenntnis zu setzen.

Als nicht ausreichend erscheint die Regelung im § 28. Hier ist völlig offen geblieben, wie die Vertretung von unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Personen zu erfolgen hat. Ebenso ist unklar, weshalb eine Vertretung der Prozeßpartei von Bevollmächtigten unzulässig sein soll. Diese unausgereifte Formulierung des § 28 korrespondiert mit der Formulierung im § 29, letzter Satz. Hier sollte eher eine Formulierung gefunden werden, die sinngemäß ausdrückt, daß objektiv nicht zur Verhandlungsteilnahme befähigte Personen eines Vertreters bzw. Beistandes bedürfen.

Konsequenterweise müßte dann im § 33 Abs. 1 folgende Formulierung stehen:

„Die Parteien, deren Vertreter oder deren Rechtsnachfolger erhalten Ausfertigungen des Protokolls.“

Die Formulierung „auf Verlangen Abschriften des Protokolls“ ist nach meinem Ermessen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

Eine günstigere Formulierung ist für den § 34 Abs. 1 zu finden. Hier sollte man nicht von einer Vereinbarung sprechen, aus der eine Zwangsvollstreckung stattfindet. Der günstigere Ausdruck wäre hier, daß es sich um einen vollstreckbaren Rechtstitel handelt. Damit wäre auch die gedankliche Verbindung zum Neuformulierungsvorschlag für den § 13 hergestellt, nach der es nicht nur um Vermögensangelegenheiten gehen soll, sondern auch um weitergehende zivilrechtliche Ansprüche.

Generell ist zum vorliegenden Entwurf anzumerken, daß unzureichend die Frage der Rechtsstellung, der Einordnung in das System der Rechtspflege, der Besetzung der Schiedsstelle und das Ziel des Schiedsstellenverfahrens geregelt sind. Im Gegensatz dazu brillieren die Bestimmungen zur Beschwerde gegen Entscheidungen der Schiedsstelle bzw. zur Kostenerstattung durch exakte und ausfällige Angaben.

Der Überweisung des vorliegenden Entwurfs in den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform als federführenden Ausschuß, in den Rechtsausschuß sowie Innenausschuß stimme ich zu.

(Zuruf von CDU/DA: Lesen: Notel!)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:

Danke schön. Als nächster spricht für die Fraktion der DSU der Abgeordnete Voigt.

Dr. Voigt für die Fraktion der DSU:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Es wäre zu dem bisher Gesagten so vieles zu sagen. Ich stelle auch Befangenheit aus der Vergangenheit fest gegenüber der Erklärung des nun vorliegenden Gesetzentwurfs über die Schiedsstellen in den Gemeinden.

Ich darf als etwas besonders Wichtiges heraussteilen, daß damit endlich Gesetze außer Kraft gesetzt werden aus den Jahren 1982 über gesellschaftliche Gerichte der Deutschen Demokrati-